Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2023/2080(INI)

14.7.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts in den Jahren 2020, 2021 und 2022
(2023/2080(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Catharina Rinzema

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....7

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (2023/2080(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

– unter Hinweis auf die Jahresberichte der Kommission 2020, 2021 und 2022 über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts vom 23. Juli 2021 (COM(2021)0432), 15. Juli 2022 (COM(2022)0344) beziehungsweise 14. Juli 2023 (COM(2023)0453),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zur Kontrolle der Anwendung des Rechts der Europäischen Union in den Jahren 2017, 2018 und 2019[1],

– unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016[2],

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 EUV sowie nach den Artikeln 288 Absatz 3 und 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise formuliert werden sollten, mit der die Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird;

B. in der Erwägung, dass die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren im Binnenmarkt von 2020 bis 2022 sehr stark um 80 % zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass ohne die Aufsicht und Durchsetzung durch die Kommission die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und der freie Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr in der EU stark beeinträchtigt werden könnten;

C. in der Erwägung, dass die Kommission es vorzieht, mit den nationalen Behörden in Dialog zu treten, um Vertragsverletzungsverfahren zu lösen, anstatt beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage gegen die Mitgliedstaaten zu erheben, was sie als letztes Mittel ansieht; in der Erwägung, dass die Kommission 2016 beschlossen hat,

[1] ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 56.
[2] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

bei ihrer Arbeit an Fällen von Vertragsverletzungen und Beschwerden den schwerwiegendsten Verstößen gegen das Unionsrecht, durch die die Interessen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen erheblich beeinträchtigt werden, Vorrang einzuräumen; in der Erwägung, dass die Kommission diesen neuen, zielgerichteteren Ansatz erstmalig im Jahr 2017 angewandt hat;

Überwachung und Sicherstellung der Anwendung des Unionsrechts

1. begrüßt die Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts 2020, 2021 und 2022; ist der Ansicht, dass diese Berichte wichtige Instrumente sind, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung des Unionsrechts zu ermöglichen, und stellt fest, dass die Unionsgesetzgeber dadurch in die Lage versetzt werden, potenzielle Probleme zu ermitteln und Rechtsbehelfe einzulegen;

2. weist darauf hin, dass in der Amtszeit der Kommission von der Leyen die Gesamtzahl der von der Kommission angestrengten neuen Vertragsverletzungsklagen von 903 Fällen im Jahr 2020 auf 551 im Jahr 2022 zurückgegangen ist; betont, dass die Gesamtzahl der Vertragsverletzungsklagen mit Bezug zum Binnenmarkt – abgeschlossene Fälle ausgenommen – besorgniserregend niedriger ist als in den Amtszeiten der Kommissionen Barroso und Juncker; stellt fest, dass ein Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Vorverfahren wichtig ist; vertritt jedoch die Auffassung, dass die Kommission möglicherweise entweder politische Kuhhandel mit den Mitgliedstaaten eingeht oder zweierlei Maß anwendet, wenn fast ausschließlich auf Dialog und informelle Diplomatie gesetzt wird; bedauert daher, dass die Kommission offenbar nicht Willens ist, beim EuGH Klagen gegen die Mitgliedstaaten zu erheben, wenn dies angemessen ist; fordert die Kommission auf, zu präzisieren, wie sie schwerwiegende Verstöße gegen das Unionsrecht priorisiert, und ihre Auswahlkriterien zu konkretisieren; empfiehlt der Kommission, die Phase des Dialogs zu verkürzen und nicht vor Streitverfahren zurückzuscheuen;

3. stellt fest, dass die Kommission nicht mehr den EU-Pilot als Standardplattform für den Dialog mit den Mitgliedstaaten über mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht nutzt, da sie das Verfahren um eine zusätzliche Bürokratie-Ebene ergänzt hat, ohne einen echten Mehrwert zu schaffen;

4. begrüßt, dass im Jahr 2020 die Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, in der die maßgeblichen nationalen Behörden und die Kommission vertreten sind, eingerichtet wurde; fordert eine ständige Zusammenarbeit der Taskforce mit dem vorhandenen SOLVIT-System; begrüßt, dass derzeit Bemühungen unternommen werden, aufzuzeigen, wie die Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften bei der Behandlung von Fällen im Zusammenhang mit der falschen Anwendung des Unionsrechts helfen kann, die von SOLVIT nicht gelöst werden konnten; begrüßt die laufende Berichterstattung über SOLVIT-Fälle, die in Projekte für die Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften umgewandelt werden könnten;

Harmonisierung der Durchführung des Unionsrechts

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam und konsequent gegen Probleme im Zusammenhang mit „Überregulierung“ vorzugehen. weist darauf hin, dass

zwar jeder zusätzliche unnötige Verwaltungsaufwand vermieden und der Verwaltungsaufwand insgesamt sogar reduziert werden sollte, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern, die Mitgliedstaaten jedoch in Fällen, in denen durch das Unionsrecht lediglich Mindestnormen vorgesehen sind, ambitioniertere Maßnahmen treffen können; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, spezifische Leitlinien für die Mitgliedstaaten auszuarbeiten, um unnötige Überregulierung zu verhindern, einschließlich eines Musters für einen „Überregulierungstest“ mit einem Schwerpunkt auf der Beurteilung der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Durchführbarkeit ambitionierterer nationaler Normen im Vergleich zu den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften sowie einem Schwerpunkt auf den möglichen Auswirkungen solcher Normen auf das nationale Geschäftsklima, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern und harmonisierte Vorschriften für Unternehmen sicherzustellen;

6. vertritt die Auffassung, dass sich das Parlament, der Rat und die Kommission zur Reduzierung der Probleme im Zusammenhang mit der Überregulierung darauf konzentrieren sollten, EU-Rechtsvorschriften zu erlassen, die nach den Grundsätzen der Rechtsklarheit, der Transparenz und der Rechtssicherheit ausgearbeitet wurden, damit sie leicht umzusetzen sind und einen spezifischen europäischen Mehrwert haben; bedauert, dass bei der EU-Rechtsetzung allzu häufig auf ambivalente Kompromisse zwischen den drei Organen zurückgegriffen wird und die letztlich davon Betroffenen (Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedstaaten oder Unternehmen) aus dem Blick geraten; betont, dass im Unionsrecht klar die Rechte und Pflichten seiner Adressaten, insbesondere der Unionsorgane und der Mitgliedstaaten, festgelegt werden müssen;

7. ist besorgt darüber, dass multinationale Lieferanten „regionale Angebotsbeschränkungen“ anwenden, also Auflagen erteilen, durch die Einzelhändler wie zum Beispiel Supermärkte davon abgehalten werden, Waren grenzüberschreitend zentral einzukaufen und in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben[3]; weist warnend darauf hin, dass Verbraucher in der EU infolgedessen für dieselben alltäglichen Produkte mehr bezahlen als Verbraucher in einem Nachbarland;

8. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Umsetzungszeit in der EU gestiegen ist und die Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht im Jahr 2019 durchschnittlich drei Monate länger dauerte als im Jahr 2018;

°

° °

[3] Die Kommission führt dazu aus: „Große Markenhersteller […] haben möglicherweise kein unmittelbares Interesse an einer Reduzierung der Preise und werden versuchen, auf nationaler Ebene Verträge auszuhandeln, bei denen an bestehenden Preisunterschieden festgehalten wird. Einzelhändler in kleinen Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass sie, wenn sie bei nicht einheimischen Großhändlern oder gar direkt bei Lieferanten auf wettbewerbsfähigeren benachbarten Märkten mit attraktiveren Preisen einzukaufen versuchen, an die für ihren jeweiligen geografischen Markt zuständige Niederlassung oder an ihre nationalen Großhändler verwiesen werden, die regionale Verträge mit den Lieferanten geschlossen haben. Derartige Beschränkungen können zu einer Segmentierung des Marktes und beträchtlichen Unterschieden zwischen verschiedenen Ländern bei den Großhandelspreisen führen“ (Grünbuch der Kommission vom 31. Januar 2013 über unlautere Handelspraktiken in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel in Europa (COM(2013)0037)).

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung des Unionsrechts im vorangegangenen Jahr. In diesem Bericht werden die wichtigsten Aspekte der Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten sowie die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission für das kommende Jahr behandelt. Des Weiteren werden in dem Bericht die wichtigsten Untersuchungen und Vertragsverletzungsverfahren der Kommission im Rahmen ihrer politischen Prioritäten dargelegt und Fälle von Vertragsverletzungen, EU-Pilotverfahren und Beschwerden nach Politikbereich und Mitgliedstaat vorgestellt.